

# Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

(Stand 01.04.2012)



## 1 Dienstleistungen WuB

- 1.1 Der von uns eingesetzte Service-Techniker führt nur die Arbeiten aus, die vorher zwischen dem Kunden und uns vereinbart wurden.
- 1.2 Der von uns eingesetzte Service-Techniker kann keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben. Es gelten nur schriftliche Vereinbarungen.
- 1.3 Unsere Dienstleistungen umfassen:
  - Auf- und Umstellung von Werkzeugmaschinen
  - Reparaturdienst an Maschinen
  - Generalüberholungen (auf Anfrage)
  - Geometriearbeiten
  - Nachschleifen von Werkzeugaufnahmen
  - Handel mit Ersatzteilen

## 2 Unterstützung seitens des Kunden

- 2.1 Die von der Fa. WuB Werkzeugmaschinen und Service GmbH gelieferten Teile sind vor Nässe, Staub und Schmutz zu schützen bzw. gut abzudecken. Die Vorarbeiten für die Durchführung von Montagen sind vom Kunden rechtzeitig fertigzustellen, damit der Service-Techniker unmittelbar nach seiner Ankunft beim Kunden mit seiner eigentlichen Arbeit beginnen kann.
- 2.2 Die erforderlichen Hilfseinrichtungen – wie Kran, Hebezeuge, Rüsthölzer, Keile und sonstige Werkzeuge – werden bei Montagen in dem üblichen Rahmen vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Der Service-Techniker hat nur die vereinbarten Arbeiten durchzuführen. Für die mit der Aufstellung oder Reparatur zusammenhängenden Nebenarbeiten stellt der Kunde die notwendigen Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung.

## 3 Haftung

- 3.1 Wir haften nicht für Mängel der Montage, die auf Eingreifen des Kunden oder auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind, und nicht für Handlungen unseres Service-Personals oder Hilfskräfte, wenn diese Handlung nicht mit den Montagearbeiten zusammenhängt.
- 3.2 Für Schäden an Montagestellen haften wir nur, soweit wir diese Schäden zu verantworten haben. Die Haftung beschränkt sich auf die Beseitigung etwaiger Schäden.

## 4 Arbeitszeit

- 4.1 Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden einschließlich Reisezeit. Mehrstunden – ganz gleich ob Warte- oder Reisetunden – werden als Überstunden berechnet.
- 4.2 Mehrstunden werden ab der 9. Stunde gerechnet ab Einsatzbeginn (Hinreise), auf jeden Fall jedoch ab 18:00 Uhr berechnet.

## 5 Unterbrechung / Verlängerung des Montage-Einsatzes

- 5.1 Verzögert sich die Montage ohne unser Verschulden, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Kosten (insbesondere die Wartezeit und die weiter erforderlichen Reisen und hieraus resultierenden Überstunden plus Zuschläge) des Service-Technikers zu tragen. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand nicht unmittelbar nach Beendigung der Montage in Benutzung bzw. in Betrieb genommen wird, und wenn die Montage länger dauert, als ggf. vereinbart war, und deshalb mehrere Hin- und Rückfahrten des Service-Technikers notwendig waren.
- 5.2 Muss dagegen die Montage innerhalb der vereinbarten Zeit unterbrochen werden, weil in einem dringenden Notfall – z.B. Betriebsstörung an einem anderen Ort – der Service-Techniker von uns abgerufen werden muss, so tragen wir die hieraus entstehenden Reisekosten unseres Technikers.

## 6 Montage-Berechnung

- 6.1 Die Montageberechnung erfolgt auf Grundlage des vom Kunden gegenzuzeichnenden Arbeitsberichtes und unseren jeweils gültigen Berechnungssätzen für Dienstleistungen. Die Montageberechnung beginnt mit der Abreise von dem Ort, an dem er eingesetzt war bzw. von unserem Geschäftssitz aus und endet mit dem Wiedereintreffen in unserem Geschäftssitz bzw. bei Weiterreise zu einer anderen Montagestelle werden die Reisekosten von uns entsprechend aufgeteilt.
- 6.2 Die Montageberechnung ist rein netto ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar.
- 6.3 Die Zurückhaltung der Zahlung aus irgendwelchen Gründen – auch zum Zweck der Aufrechnung ist ausgeschlossen.
- 6.4 Bei Beendigung der Montagearbeiten ist der von unserem Service-Techniker erstellte Arbeitsnachweis von dem Kundenbeauftragten zu unterzeichnen. Dieser Bericht dient als Grundlage für die Rechnungsstellung.